



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XVIII. Der neue Kayserliche Gesandte zu Oßnabrück, legitimiret sich gegen die Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Sept.

Clausula: de inveniendis Mediis, auch die *Potestas concludendi Pacem* beygerückt werden; Drittens, wollten sie auch das Wort: *Conjunctim*, aus der Vollmacht lassen, und den passum anders abfassen, daß man mehrere Gewisheit haben möge: Soviel aber Viertens die *Solemnisierung* der Plenipotenz beträffe, da wären noch einige momenta zu erwegen. Dann die Könige in Frankreich pflegten, nach der ältesten Gewohnheit, kein Instrumentum, mit eigener Hand zu unterschreiben, sondern dieses verrichte ein gewisser *Secrtaire d'Etat*, welcher auf ausdrücklichen Befehl des Königs, dessen Nahmen unterschreibe: Hiernächst sey es dem beständigen Stylo Curiae gemäß, daß dergleichen Instrumenta, mit consens der Prinzen von Geblüt, ausgefertigt würden, dahero dessen in der Vollmacht gedacht worden wäre. Daß aber eine Königin das Instrumentum unterschreiben solle, wäre nicht nur etwas ganz unge-

Anstand we-
gen Solemnifi-
cation und Un-
terschreibung
der
Französischen
Vollmacht.

wöhnliches, sondern auch dem Stylo publico der Crone Frankreich gänzlich zuwider, vornehmlich darinn, weil das Weibliche Geschlecht von der Succession solcher Crone völlig ausgeschlossen sey. Die *Approbation des Parlaments*, wäre ebenfalls unvonnöthen, indeme Frankreich eine absolute Monarchie sey, und dependire zwar die Auctorität des Parlaments vom König, nicht aber des Königs seine, von dem Parlament. Zwar wäre nicht ohne, daß kein Edict in Frankreich vor gültig erkannt würde, wann es nicht bey dem Parlament enregistriret wäre: Allein, dieses geschehe nicht darum, als wann das Parlamente solches erst bekräftigen müste, sondern es geschehe nur *future memorie ergo, und quasi pro Jure Archivi*. Doch wollten sie, die Franzosen, vernehmen, auf was Art und Weise die Kayserliche Gesandten etwa diesen difficultäten abzuhelffen vermernten.

1644
Sept.

§. XVII.

Den Kayserlichen Gesandten kommt bedenklich vor, daß die Franzosen erst den Modum tractandi zu Ösnabrück wissen wollen.

Den Kayserlichen Gesandten kam dieses sonderlich sehr fremd vor, daß die Franzosen erst præcise wissen wollten, wie der Modus procedendi zu Ösnabrück nunmehr ange stellt werden sollte: Indeme sie muthmasseten, es möchten die Franzosen eine solche Antwort dadurch heraus zu locken suchen, daraus sie hernach behaupten könnten, es hätte nunmehr die Dänische Mediation ihre Endschafft erreicht. Dahero sie gegen den Nuncium dieses Punkts halber sich erklärten, daß solcher vornehmlich die Kayserliche Gesandten zu Ösnabrück angienge, mit denen sie daraus communiciren würden, indessen könne an keinem, von beyden Congress-Orten, in der Haupt-Sache fortgeschritten werden, biß die Französische Vollmacht gehörig emendiret und eingerichtet seyn würde. So viel nun aber solche emendation belange, erachteten sie vor dem kürzesten Weg, daß ein jeder Theil seine Anmerkungen sofort bey des

Die Verbesserungs-Puncten der Vollmachten sollen schriftlich angezeigt werden.

andern Theils Vollmacht, und wie er etwa jeden passum eingerichtet haben wolle, schriftlichen verzeichne, damit man von dem Sinn und Meynung eines jeglichen, recht informiret werde. Ubrigens verlangten sie in puncto Solemnisationis, nichts als gehörige und hinlängliche Sicherheit, ut secure, ut constanter, ut firmiter tanti momenti negotium tractari possit. Es wurden auch, deme zu folge, sowohl Kayserlicher als Französischer Seits, die Anmerkungen in schriftliche Minutas gebracht: Wie aber die Interpositores wahrgenommen, daß hieraus ein weitläufftiger und verdrießlicher Schrift-Wechsel entstehen wolte; So wurde hinweg beliebet, durch mündliche Unterredungen mit den Mediatoribus die Zweifel zu heben, und die Verbesserungs-Puncten zu reguliren: Wovon in folgenden mehrers vorkommen wird.

Jedoch wird hernach eine mündliche Unterredung vor besser gehalten.

§. XVIII.

Der neue Kayserliche Gesandte zu Ösnabrück

Inzwischen legitimirte sich der neuangekommene Kayserliche Gesandte, Johann Maximilian Graf von Lamberg, zu

Ösnabrück bey den Schweden, denen er, legitimiret per Secretarium, seine Vollmacht in des Decani ad S. Johannem, Wohnung, Schweden, aus-

1644.
Sept.

ausständigen ließe, welche dabey nichts zuerinnern fanden, weil solche in allen Stücken der vorigen, so dem Grafen von Müersberg ertheilt war, außer dem Nahmen, gleichstimmig gewesen. Von diesem Actu wurde auch dem Königl. Dänischen Secretario Klein zu Ohnabrück Nachricht gegeben, welcher darauf ansuchte, man möchte Kayserlicher Seits, mit den Exceptionibus gegen die Schwedische Plenipotenz, sich so lange aufhalten, und mit ihm daraus conferiren, bis sein König sich weiters in puncto Mediationis erklären, oder sehen würde, wie

es mit der Particular-Handlung zwischen Dännemarek und Schweden ablaufen möchte. Es waren aber die Kayserliche Gesandten der Meynung, daß aus des Königes in Dännemarek, deme von Pletzenberg, den 7. Sept. ertheilten Resolution abzunehmen stehe, es præsupponire der König selbst, daß die Haupt-Tractaten, nach ausgewechselten Vollmachten, ihren Fortgang erreichen würden, daher er nichts anders, als nur allein die communication dessen, was vorgehen werde, verlanget habe,

1644.
Sept.

§. XIX.

Die Franzosen
bleiben
bey einem
actu festivo
zurück.

In Puncto des Ceremoniels wurde auch beobachtet, daß, als der Suffraganeus zu Münster, am 8. Octobr. eine schriftliche Anzeige an alle Gesandten geschicket, welcher gestalt des folgenden Tags, ad instantiam des Päpstlichen Nuncii, ein solenne Sacrum Votivum in Ecclesia Majore, pro felici auspicio

novi Summi Pontificis, gehalten werden sollte; sich bey solchem Actu, die Kayserliche und Spanische Gesandten alleine eingefunden haben, hingegen der Nuncius und der Venerianische Orator, ingleichen die Französische Gesandten zurück geblieben sind.

§. XX.

Die Franzosen
lassen von
neuen ein
empfindlich
Circular-
Schreiben
an die
Reichs-
Stände ab-
gehen.

Es ist oben angeführet worden, wie empfindlich Ihre Kayserliche Majestät über das, von den Französichen Gesandten an die Deutsche Reichs-Stände abgelassene Circular-Schreiben, sich bezeuget haben, und war dieses Unternehmen den Franzosen noch keines weges vergessen, sondern man prætendirte noch immer deswegen eine reparation: Weil aber indessen von dem König in Frankreich selbst, ein Hand-Schreiben unterm dato 20. Augusti an die mehresten Deutsche Reichs-Fürsten, den Congress zu bezeichnen abgegangen, auch hernach ein anderweites dergleichen Schreiben, durch einen incognito herumgereiseten P. Stella de Morimont, an den meisten Höfen, mit

einer mündlichen Vorstellung insinuiert worden; So vermeynten die Französische Gesandten, nunmehr berechtigt zu seyn, ihrem ersten Circulari zu inhæriren, daher sie zum andernmal ein dergleichen Schreiben, welches an Zierlichkeit und subtilen Ausdrückungen das erstere fast noch übertrifft, an die Status Imperii ablaufen ließen: Wiewol dieses Beginnen bey den Kayserlichen Gesandten, welche in dem Französichen Schreiben nicht wenig angegriffen waren, viele Beschwerde, von neuem veranlassete. Die obgemeldte Schreiben selbst aber, wie sie aus dem, an Marggraf Christian zu Brandenburg-Culmbach gestellten Exemplar genommen sind, lauten also:

Celsissime Princeps.

Zweytes
Französisches
Circular-
Schreiben.

Quam constanter & publicæ tranquillitati & Dignitati Vestræ Rex Christianissimus faveat, ex his ab ipsius Majestate literis haud dubie Celsitudo Vestra grato in optimum Principem animo, cognoscet. Id multis jam documentis perspectum, in hac vero pacis tractatione perspicendum magis, scripta nuper ad Celsitudines Vestras epistola profitebamur; hortatique eramus, adessent frequentes Monasterii, testes futuri, num promissis nostris responsura res foret, Vestra hoc interesse plurimum, Vestrique esse ju-